



Gemeinnütziger Verein für Jugendberholung e.V.

Geschäftsstelle: Zum Stellwerk 2, 25899 Niebüll
Telefon: 04661 / 956 90 0, Fax 04661 / 956 90 22

Gebührensatzung

des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberholung e.V., Niebüll, für die von ihm getragenen
Betreuten Ganztagschulen an den Grundschulen Ladelund und Achtrup.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung geregelt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot. Sie gilt in der Regel für die Dauer eines Schulhalbjahres.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes unter einem Monat, ist die volle Gebühr nach §3 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit des Kindes über einen Monat ist eine Erstattung der gezahlten Gebühr nur auf Antrag, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, bei dem Träger möglich.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung des Angebotes der Betreuten Ganztagschule ist eine Gebühr zu entrichten. Der Beitrag pro gebuchtem Nutzungstag beträgt 5,00 EUR.
- (2) In Anspruch genommenes Mittagessen ist im Betreuungsbeitrag nicht enthalten und wird vom Träger gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag hin das Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Der Betreuungsbeitrag wird jeweils rückwirkend zum 05. bzw. 06. eines Monats fällig.
- (2) Sofern die Gebühr für das Betreuungsangebot über die Bildungskarte abgerechnet wird, ist hierfür eine Kopie der Bildungskarte der Anmeldung beizufügen. Gleiches gilt für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen.
- (3) Eine Gebührenerstattung wegen des Ausfalles einzelner Betreuungstage erfolgt nicht.
- (4) Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten verliert das Kind seinen Anspruch auf weitere Betreuung.

§ 6

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Schulhalbjahres oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Niebüll, den 12.06.2018